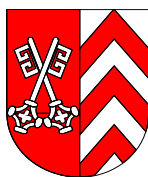


# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23. April 2021

Jahrgang 2021, Nr. 29

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	
149 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	167	-	
150 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	168	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

149

#### Bekanntmachung

##### **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Die **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 28.03.2021, deren Geltung zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 17.04.2021 bis auf weiteres verlängert wurde, wird mit Wirkung zum 24.04.2021 aufgehoben.**
2. Die **Regelungen der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 17.04.2021, mit denen für die Zeit von 21.00 Uhr bis 04.00 Ausgangsbeschränkungen angeordnet sind, werden mit Wirkung zum 24.04.2021 bis auf Weiteres ausgesetzt.**

#### Begründung:

##### Zu Ziffer 1:

Nach Inkrafttreten des § 28b IfSG am 23.04.2021 verbleibt für die Zulassung der Nutzung von Angeboten im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO kein Raum. Sie würde gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Die Anordnung einer Maskenpflicht in Fußgängerzonen der in Ziffer II. der aufgehobenen Allgemeinverfügung genannten Kommunen war im Zusammenhang mit der Zulassung der Nutzung der dortigen Einzelhandelsgeschäfte erfolgt. Dieser Grund entfällt nunmehr.

##### Zu Ziffer 2:

Nach Inkrafttreten des § 28b IfSG am 23.04.2021 gelten für das Kreisgebiet bereits auf Grund von Bundesrecht Ausgangsbeschränkungen. Zur Vermeidung von Regelungswidersprüchen werden die diesbezüglichen Regelungen des Kreises aufgehoben. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung vom 17.04.2021, insbesondere auch die Einschränkungen im privaten Bereich bleiben in Kraft, da diesbezüglich entweder keine Regelungen in § 28b IfSG enthalten sind oder sie in einem inneren Zusammenhang mit derartigen anderen Regelungen der Allgemeinverfügung stehen.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 23.04.2021 durch Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 23.04.2021

gez. i.V. **Schöder**  
(Cornelia Schöder)  
- Kreisdirektorin -

**150**

### **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 30	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 31	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021
Nr. 32	Redaktionsschluss	20.05.2021	Ausgabe	27.05.2021
Nr. 33	Redaktionsschluss	10.06.2021	Ausgabe	17.06.2021

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)